

theilung derselben dem Cultusministerium vorbehalten werde. Das Criterium, welches der geehrte Referent für das Gesetz aussprach, daß dadurch Rechte und Pflichten gewährt werden sollen, diesen Unterschied kann ich in dieser Beziehung nicht anerkennen. Der Unterschied ist zwischen Gesetz und Verordnung, ob die Stände dabei zu concurriren haben oder nicht, und das hat die Regierung anerkannt; aber Sie können sich Gesetze recht gut in der Maasse denken (und Sie werden, wenn Sie die Gesetze der letzten Landtage durchgehen, unendlich viele der Art finden), wo Rechte nur unter gewissen Voraussetzungen eingeräumt werden, und die Entscheidung der Frage, ob diese Voraussetzungen, ob diese Bedingungen vorhanden sind, an die Behörde gewiesen wird, sei es eine Ober- oder Unterbehörde. Die Regierung ging von der Ansicht aus, sie wolle die gemeinschaftlichen Andachtsübungen den Neu-Katholiken nicht untersagen, sie wolle ihnen sogar gestatten, daß, wo das Bedürfnis vorhanden und wo die Zahl so groß sei, daß ein schickliches Local nicht aufgefunden werden könne, ihnen Kirchen eingeräumt werden können, damit der Gottesdienst auf eine würdige Weise gefeiert werden könnte. Habe ich den geehrten Abgeordneten Todt richtig verstanden, so schien er von derselben Ansicht ausgegangen zu sein, indem er sagte, es würde der Fall überhaupt nicht oft vorkommen, es würde nur in größern Städten sein, wo viele Neu-Katholiken wohnten. Dies war gerade die Ansicht der Regierung und der Grund, warum das Recht nicht unbedingt eingeräumt werden sollte. Ich verlasse aber diesen Gegenstand, weil mir eingehalten worden ist, daß gestern darüber abgestimmt worden sei. Was die jetzt vorliegenden Fragen anlangt, so haben sie sich allerdings durch verschiedene Amendements und namentlich dadurch, daß der geehrte Referent noch ein anderes gestellt hat, etwas verwickelt gestaltet. Zergliedert man die Frage, so sind es folgende.

Die erste Frage ist: Wer soll einwilligen? Auf wem soll es beruhen, daß eine andere Kirche den Neu-Katholiken gestattet wird? Die Regierungsvorlage, der Vorschlag der ersten Kammer und der Vorschlag der Deputation gehen übereinstimmend dahin, es haben drei einzuwilligen: die Gemeinde, die Kircheninspektion und der Patron. Im Laufe der Verhandlungen ist eine andere Ansicht aufgetaucht, es hätten bloß die Gemeinden einzuwilligen; man hat sich auf das Eigenthumsrecht der Gemeinden bezogen. Meine Herren, verlassen wir einmal den ganzen Streit darüber, ob die Kirchen im Eigenthum der Gemeinde seien, ob die Gemeinde ein Dispositionsrecht darüber habe, oder ob die Kirche zum Vortheil der Gemeinde sei. Betrachten wir die Sache nur von dem letztern Gesichtspunkte. Die Regierung ist vollkommen damit einverstanden, daß ohne Zustimmung der Gemeinde eine Kirche nicht überlassen werden kann. Ganz abgesehen davon, wer sonst das Dispositionsrecht darüber hat, schon aus dem Grundsatz, die Kirche ist zum Vortheile der Gemeinden, und es würde ihre Interessen verletzen heißen, wenn die Kirche zu einem Gebrauch hergegeben würde, mit welchem sie nicht vollständig überein-

stimmt. Man würde ihr religiöses Gefühl verletzen, wenn man sie nöthigte, die für ihren Cultus bestimmte Kirche andern Glaubensgenossen zu einem andern Cultus einzuräumen. Darüber ist vollständiges Einverständnis, aber nicht darüber, ob die Gemeinde, der Patron und die Kircheninspektion übereinstimmen sollen. Dies schien ganz einfach, es waren im Deputationsberichte die Gründe ausführlich niedergelegt, es haben mehrere Mitglieder diese speciell auseinandergesetzt und sie haben namentlich angeführt, daß man in der ersten Kammer einen großen Werth darauf lege. Von einer andern Seite ist das bestritten worden; hier stimme ich vollkommen mit den Ansichten des geehrten Herrn Secretairs Hensel überein. Meine Herren, es ist dies eine Frage des evangelischen Kirchenrechts, die hier gar nicht zu entscheiden ist und gar nicht hierher gehört. Was ist an die Kammer gebracht worden? Die Frage, ob protestantische Kirchen eingeräumt werden können, nur diese ist zur Erledigung zu bringen; wer über die protestantischen Kirchen rechtmäßig verfügen könne, wer die Disposition darüber habe, gehört gar nicht hierher. Das wird aus dem bestehenden Kirchenrechte entschieden und das kann auf nichts Anderes hinausgehen, als daß, wenn wir das protestantische Kirchenrecht nicht ändern, die Kircheninspektion und der Patron mit einzuwilligen haben. Es hat der geehrte Referent ein Amendement vorgeschlagen, welches anscheinend, aber auch nur anscheinend zu demselben Resultate führt; er wollte es auf die Einwilligung der Gemeinde allein setzen, jedoch wenn ein Widerspruch der Kircheninspektion und des Patrons entsteht, so soll die Behörde darüber entscheiden. Dadurch, meine Herren, heben Sie das freie Dispositionsrecht der Kircheninspektion und des Patrons auf, und wenn es im Effect zu demselben Erfolg führt, als wenn nach dem Vorschlage im Berichte bei abweichender Ansicht der drei Betheiligten die Oberbehörde entscheiden soll, so mache ich noch auf das aufmerksam, was der geehrte Secretair Tzschucke sagte: Es stellt die Kircheninspektion und den Patron der Gemeinde gegenüber in ein falsches Licht, wenn sie erst widersprechen muß; wenn es aber heißt, sie habe ihre Einwilligung zu geben, so muß man ihre Einwilligung suchen. Muß sie erst widersprechen und eine Entscheidung der Oberbehörde gesucht werden, so wird nur eine Verstimmung zwischen der Inspection, dem Patron und der Gemeinde entstehen.

Die zweite Frage wäre die: ob, wenn eine Verschiedenheit zwischen der Kirchengemeinde und der Kircheninspektion oder dem Patrone entsteht, die Entscheidung die Verwaltungs- oder Oberbehörde haben soll? Meine Herren, nach meinem Bedünken kann die Oberbehörde nicht entscheiden, daß die Kirche zu etwas Anderem hergegeben wird, als wozu sie bestimmt ist. Das Ministerium muß sich daher fortwährend gegen den Satz c. und selbst gegen das Amendement oder die veränderte Fassung, die der geehrte Referent vorgeschlagen hat, erklären. Lassen Sie, meine Herren, es bei dem veränderten Satze b. bewenden, wenn Sie wollen, daß eine Vereinbarung mit der ersten Kammer zu Stande komme.